
Prüfungsreglement für kantonal approbierte Zahnärzte

Änderung vom 25. Mai 2004

Der Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh.

beschliesst:

I.

Das Prüfungsreglement vom 8. Juni 1993 für kantonal approbierte Zahnärzte wird wie folgt geändert:

Art. 12

¹ Wer die Prüfung als kantonal approbierter Zahnarzt ablegen will, hat Prüfungsgebühren gemäss Gebührenordnung der Gesundheitsdirektion zu entrichten.

(Abs. 2 unverändert)

³ Die gesamten Prüfungsgebühren gemäss Gebührenordnung sind mit der Anmeldung zu entrichten. Sie verfallen auch bei Nichtbestehen sowie bei unbegründetem oder erst nach dem Prüfungstermin begründetem Nichterscheinen. Zurückerstattet werden hingegen Gebühren für Prüfungsteile, zu denen ein Kandidat wegen Nichtbestehens der Vorprüfung nicht zugelassen wird.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.